



Sitzung vom
23. Dezember 1991

Mitgeteilt den
8. JAN. 1992

AfJ	Nr.	161			
C	S	U	W	O	K
0.9. JAN. 1992					
Protokoll Nr.					
3457					

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sils i.E./Segl hat am 21. Oktober 1991 für den Schutz der Grundwasserfassung "Chalcheras" ein Schutzzonenreglement und einen Schutzzonenplan erlassen.

Das Pumpwerk "Chalcheras" wurde nach Projekt des Ingenieurbüros Edy Toscano AG, Pontresina, erstellt. Es dient der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung. Die maximale Förderleistung beträgt 2'350 Liter pro Minute.

Das Reglement und der Schutzzonenplan wurden auf Grund von umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen durch das Büro für Technische Geologie, Dr. T. Lardelli, Chur, und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz erarbeitet. Letzteres beantragt jedoch den Art. 13 des Schutzzonenreglements wie folgt zu ändern:

"Materialentnahmen in Kies-, Sand- und Lehmgruben sind nicht zugelassen.

Ausnahmebewilligungen können durch das Amt für Umweltschutz gewährt werden."

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 24. Oktober 1991, in den Schutzzonenbericht mit dazugehörigem Beilagenheft, in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1'000 sowie gestützt auf Art. 142 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971

und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung

1. Das Schutzzonenreglement, erlassen am 21. Oktober 1991 vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl, wird mit dem wie folgt abgeänderten Art. 13 genehmigt:

Art. 13

"Materialentnahmen in Kies-, Sand- und Lehmgruben sind nicht zugelassen.

Ausnahmebewilligungen können durch das Amt für Umweltschutz gewährt werden."

2. Der Schutzzonenplan Mst. 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Sils i.E./Segl vom 21. Oktober 1991, wird genehmigt.
3. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird beauftragt, die Grundbuchanmerkung gemäss Art. 32 des Reglements beim Grundbuchamt Oberengadin in St. Moritz anzumelden.

Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement und ein Schutzzonenplan abgeliefert.

4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz vom 18. Dezember 1989 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent Nr. 20061.9669 der Gemeinde Sils i.E./Segl bei der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, belastet (Konto 4150.4310).

5. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7514 Sils i./E./Segl, an das Grundbuchamt Oberengadin, Piazza da Scuola 10, 7500 St. Moritz und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; ohne Beilagen: an das Amt für Raumplanung, an die Standesbuchhaltung im Doppel, an die Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

J. Caluori

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen